

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 25. September 1996

Mercredi 25 septembre 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Delalay Edouard (C, VS)/Schoch Otto (R, AR)

Le président: Je vous salue très cordialement, à cette nouvelle séance de notre Conseil. Je prends la présidence aujourd'hui puisque notre président, M. Schoch, est rapporteur de la commission pour le premier objet qui nous est soumis.

J'aimerais tout d'abord saluer parmi nous la présence de M. Koller, conseiller fédéral, et j'aimerais surtout féliciter Mme Beerli qui a été désignée cheffe du groupe radical-démocratique. C'est un honneur pour le Conseil des Etats qui prend ainsi toute sa place dans le Parlement fédéral. (*Applaudissements*)

94.028

**S.o.S.
Schweiz ohne Schnüffelpolizei.
Wahrung der inneren Sicherheit.
Volksinitiative und Bundesgesetz**

**S.o.S.
Pour une Suisse sans police fouineuse.
Maintien de la sûreté intérieure.
Initiative populaire et loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 588 hiervor – Voir page 588 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1996

Décision du Conseil national du 21 juin 1996

B. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

B. Loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, ein Gesetz, das im Nachgang zur Arbeit der seinerzeitigen PUK EJPD entstanden ist, befindet sich zum zweiten Mal in unserem Rat. Nach der Behandlung im Nationalrat bestanden – als das Geschäft in die Kommission für Rechtsfragen zur Weiterberatung kam – noch etwa zwanzig Differenzen. Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates beantragt Ihnen nun weitgehend Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates. Wenn Sie sich den Anträgen Ihrer Kommission anschliessen, dann werden nach der heutigen Verhandlung noch eine relevante Differenz – die ihren Niederschlag in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 Litera b findet – sowie drei Differenzen von geringer Tragweite verbleiben. Schliesslich wird über einen Einzelantrag von Herrn Béguin bei Artikel 12a zu beraten sein.

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Maintenir

Minorité

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Die Hauptdifferenz begegnet uns gleich bei Artikel 2, also auf der ersten Seite der Fahne. Was wir bei Artikel 2 entscheiden, wird dann für Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 Litera b präjudizierend sein. Sie sehen auf der Fahne, dass dort ein Antrag der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen einem Antrag der Minderheit Marty Dick gegenübersteht. Dieser Antrag wird durch Herrn Marty vertreten und durch weitere Mitglieder aus der Mitte der Kommission für Rechtsfragen unterstützt.

Zur Diskussion steht bei diesen drei Artikeln – also bei den Artikeln 2, 9 und 13 – die Frage, wenn ich sie auf einen ganz einfachen Nenner zurückführen will, ob das organisierte Verbrechen die innere Sicherheit unseres Landes gefährden kann oder nicht. Es geht also um die Frage, ob deshalb im Rahmen der Wahrung der inneren Sicherheit für unser Land auch Massnahmen gegen das organisierte Verbrechen zu treffen sind oder ob auf der Grundlage des Gesetzes, über das wir uns jetzt unterhalten, nur Massnahmen gegen Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus sowie Vorbereitungen zu verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien und verbotenen Technologietransfer möglich sein sollen.

Alle diese letztgenannten Bereiche – also vom Terrorismus bis zum verbotenen Technologietransfer – werden gemäss Entwurf des Bundesrates und auch gemäss Beschluss des Nationalrates vom neuen Gesetz erfasst. Der Bundesrat hat aber zusätzlich auch das organisierte Verbrechen in die Aufzählung der Möglichkeiten aufgenommen, gegen die Massnahmen getroffen werden können. Der Ständerat hat sich beim ersten Durchgang der Fassung des Bundesrates angeschlossen und das organisierte Verbrechen mit in die Reihe der möglichen Grundlagen für vorbeugende, für prophylaktische Massnahmen aufgenommen. Nach der Auffassung des Bundesrates und nach der Auffassung unseres Rates beim ersten Durchgang müssten also vorbeugende Massnahmen auch getroffen werden können, wenn es um das organisierte Verbrechen geht und nicht nur, wenn es um Terrorismus usw. geht.

Der Nationalrat hat das organisierte Verbrechen aus der Aufzählung in Artikel 2 des Entwurfes herausgestrichen.

Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates beantragt Ihnen, das organisierte Verbrechen in Artikel 2 beizubehalten bzw. wieder einzufügen, so, wie das in der ersten Runde beschlossen worden ist. Die Minderheit der Kommission – eben die durch Herrn Marty Dick vertretene Minderheit – beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

Ich will Ihnen hier in fünf Punkten darlegen, welche Überlegungen der Mehrheit der Kommission Anlass zu ihrem Antrag gaben:

1. Es geht um vorbeugende Massnahmen «zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft», wie es im Gesetz heisst. Es geht also um Massnahmen, die getroffen werden, bevor eine strafbare Handlung vorliegt und bevor eine Strafuntersuchung eröffnet und eingeleitet wor-

den ist. Es geht ausdrücklich und eindeutig um prophylaktische Massnahmen.

2. Das organisierte Verbrechen lässt sich insbesondere im heutigen Umfeld – ich meine, das liegt klar auf der Hand – in keiner Art und Weise vom Terrorismus, vom verbotenen Waffenhandel, vom verbotenen Handel mit radioaktivem Material, vom verbotenen Nachrichtendienst usw. abgrenzen. Es ist schlicht nicht abzugrenzen, wo das organisierte Verbrechen aufhört, wo verbotener Nachrichtendienst beginnt usw. Das geht ineinander über und ist grenzenlos miteinander vermengt. Deshalb ist es falsch, was im Nationalrat dargelegt wurde, und es ist aus der Sicht der Mehrheit auch falsch, was die Minderheit geltend macht, dass es beim organisierten Verbrechen keine Legitimation für vorbeugende, prophylaktische Massnahmen brauche – im Gegenteil: Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es gerade mit Bezug auf das organisierte Verbrechen und gerade angesichts der heutigen Situation im ganzen Bereich notwendig sei, auch diesbezüglich vorbeugende Massnahmen treffen zu können.

3. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil der Argumentation der Minderheit – ich nehme diese Argumentation, die aus der Kommissionsberatung bekannt ist, vorweg – nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht gefolgt werden kann. Die Minderheit argumentiert so, dass sie sagt, es könnte stets eine Strafuntersuchung eingeleitet werden, und die strafprozessualen Massnahmen würden gegen das organisierte Verbrechen jederzeit zur Verfügung stehen. Das ist deshalb nicht richtig, weil das Eröffnen einer Strafuntersuchung immer einen ganz konkreten Tatbestand, aber auch einen ganz konkreten Verwaltungsakt voraussetzt. Wo es aber, wenn ich das jetzt ein bisschen populär formulieren will, um das Anliegen von Fichen geht – aus dieser ganzen Fichengeschichte heraus ist das vorliegende Gesetz ja entstanden –, kann per definitionem ein Straftatbestand noch nicht vorliegen und deshalb eine Strafuntersuchung noch nicht eröffnet werden.

4. Die Kommissionsmehrheit ist deshalb folgender Meinung: Wenn wir das organisierte Verbrechen aus dem Gesetz herausstreichen, werden weder der Bund noch die Kantone die Möglichkeit haben, prophylaktische Massnahmen gegen das organisierte Verbrechen zu ergreifen. Denn – und das ist ganz besonders wichtig – die ausdrückliche Streichung des organisierten Verbrechens aus dem bundesrätlichen Entwurf ist von gesetzgeberisch manifest grosser Relevanz. Die ausdrückliche Streichung würde bedeuten, dass genau gegen das organisierte Verbrechen keine prophylaktischen Massnahmen zur Erhaltung der inneren Sicherheit getroffen werden könnten.

5. Der Sprecher der Kommissionsminderheit wird Ihnen im Zusammenhang mit der Begründung der Minderheitsposition dartun, dass offenbar zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden ein Gerangel in Bezug auf die Frage der Zuständigkeiten entstanden ist und besteht. Die Kommissionsmehrheit ist aber der Auffassung, dass dieses Kompetenzgerangel nicht dazu Anlass geben darf, den wesentlichen Aspekt des organisierten Verbrechens aus Artikel 2 herauszustreichen, sondern dass die Frage der Kompetenz und der Kompetenzzuweisung anderswo geregelt werden muss.

Die Kommissionsmehrheit ist daher in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und entsprechend dem früher durch den Ständerat gefassten Beschluss der Auffassung, es sei am Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1995 festzuhalten und in Artikel 2 das organisierte Verbrechen ausdrücklich aufzuführen. Das hätte dann auch präjudizierende Konsequenzen für die schon oben genannten Artikel 9 und 13.

Marty Dick (R, TI), porte-parole de la minorité: Nous devons tout d'abord être tous au clair sur un point: nous sommes, sans distinction, tous favorables à une lutte efficace contre le crime organisé. Personne, que ce soit dans la majorité ou dans la minorité, ne peut revendiquer la primauté dans ce domaine.

Cette discussion, d'autre part, doit être replacée dans le contexte historique où elle est née: tout cela part de la fameuse

affaire des fiches, une affaire déplorable, grave, qui a porté atteinte à la crédibilité de nos institutions. Si on perd de vue cette origine historique, on ne comprend pas tout à fait la portée du débat et le sens des propositions qui nous sont faites aujourd'hui.

La minorité de votre commission vous invite à adhérer à la décision du Conseil national et la très grande majorité de la commission du Conseil national. Cette dernière s'est penchée sur ce problème avec une très grande attention, avec un très grand sérieux, en ayant organisé des auditions d'experts. Votre commission, permettez-moi de le dire, n'a, quant à elle, pas eu recours à ces auditions et, dans l'espace d'une petite séance, elle a pris sa décision.

Or, avec le projet du Conseil fédéral, l'on touche sérieusement à la répartition actuelle de compétence entre la Confédération et les cantons. L'on extrait le crime organisé pour le mettre sur le plan des services de renseignement, de lutte au terrorisme, etc. L'on enlève une compétence qui est aujourd'hui attribuée aux cantons, qui opèrent en accord avec les offices centraux de la Confédération – thème sur lequel je reviendrai – pour l'attribuer à ce qui est bien l'héritière de la police politique. Nous sommes sûrs que cette solution est la programmation certaine d'une guerre des polices. Après l'affaire des fiches, nous aurons un autre scandale: celui de services qui se font la guerre et qui ne se passent pas les informations. Ce que représente la criminalité organisée est aujourd'hui beaucoup trop important pour assumer ce genre de risque.

Vous devez savoir que la grande majorité des cantons est contre la solution du Conseil des Etats, que la grande majorité – sinon la totalité – des commandants des polices cantonales, les gens du terrain, sont contre la solution du Conseil fédéral, que l'Association suisse des autorités de poursuite pénale est absolument contre à la solution du Conseil fédéral. Cela veut quand même dire quelque chose.

On ne peut pas dire que tous ces gens ne soient pas intéressés par une poursuite efficace de la criminalité organisée. Avec les instruments juridiques qui sont aujourd'hui à disposition, cette poursuite est tout à fait possible. La criminalité organisée est surtout un phénomène que l'on rencontre dans certaines formes de criminalités ordinaires: 80 pour cent de la criminalité organisée est en relation avec le trafic de stupéfiants. Vous avez aussi le crime organisé dans le domaine économique, avec toutes les infractions contre le patrimoine. On comprend mal pourquoi la lutte contre le trafic des stupéfiants doit rester aux polices et aux justices cantonales, alors que le crime organisé devrait passer à la police fédérale.

On essaye de faire une distinction, qui est artificielle, entre les mesures préventives et les mesures de poursuite. Les membres de la commission du Conseil national – dont M. Reimann faisait partie – auront certainement entendu de la bouche des experts que cette distinction est fictive et impossible. Car, avec l'introduction des articles 260bis et 260ter dans le Code pénal, vous savez très bien que les actes préparatoires pour ce genre d'infractions sont punissables, que l'appartenance même à une association criminelle organisée constitue déjà une infraction pénale. Vous voyez donc très bien que, lorsqu'on punit l'appartenance à une association de malfaiteurs et qu'on punit les actes préparatoires, il est extrêmement difficile de faire une distinction entre prévention et poursuite.

En faisant cette distinction et surtout en donnant, d'un côté, une compétence aux cantons, aux polices et justices cantonales et, d'un autre côté, à la police fédérale héritière de la police politique, nous programmons le conflit de compétence dont souffrira la poursuite. L'année passée, nous avons adopté la loi fédérale sur les Offices centraux de police criminelle de la Confédération. C'a été une très bonne chose, une bonne solution, car ces offices centraux sont justement appelés à coordonner l'activité des polices cantonales et des organes cantonaux de poursuite pénale. Car, dans notre pays, c'est encore les autorités de poursuite pénale cantonales qui sont chargées d'appliquer le Code pénal, à quelques exceptions près. Avec cet office central compétent, avec des

agents de liaison à l'étranger, nous avons trouvé un excellent moyen de coordonner le travail des cantons et de la Confédération. Nous avons une unité, nous avons des équipes aux niveaux cantonal et fédéral qui travaillent dans la même direction. C'est de ça dont nous avons besoin pour la lutte contre la criminalité organisée: de cette collaboration, de cette vision unitaire, de cette volonté de travailler en commun.

Le vrai problème, c'est que nous ne donnons pas les moyens suffisants en personnel et en argent à ces offices centraux. Ce n'est pas en donnant maintenant des compétences à la Police fédérale, dont on doit justifier l'existence même sous la forme d'un office fédéral, que nous résoudrons ces problèmes.

On vous dira qu'à l'étranger il y a plusieurs modèles qui, apparemment, vont dans le sens de la solution proposée par le Conseil fédéral. Or, à l'étranger, nous avons force exemples qui démontrent quels sont les dégâts provoqués par les guerres des polices. Ce n'est pas seulement dans les romans policiers que la CIA et la DEA sont continuellement en lutte, que les services secrets ne passent pas les informations à la police compétente ou, pire, qu'il y a des dérapages extraordinaires parce que les services secrets travaillant évidemment dans le secret et poursuivant d'autres buts ne passent absolument pas les informations. Même dans la très ordonnée Allemagne, tous ceux qui ont travaillé dans ce domaine savent très bien qu'il y a un conflit de compétence continu entre le «Bundeskriminalamt» et le «Bundesverfassungsschutz».

Les solutions que nous avons adoptées en Suisse jusqu'aujourd'hui, nettement améliorées avec la loi de 1995 sur les Offices centraux de police criminelle de la Confédération, sont bonnes. Il s'agit simplement de donner maintenant des moyens à ces offices centraux parmi lesquels il y a, par exemple, un Office central de lutte contre le crime organisé. Ainsi, nous aurons une «Doppelspurigkeit»; d'un côté, les cantons et les polices cantonales qui collaborent avec les offices centraux et, de l'autre, la Police fédérale qui, comme un service secret, travaille dans l'ombre et qui sera aussi compétente dans le domaine du crime organisé.

Ce sujet est trop important pour adopter aujourd'hui une solution qui va à l'encontre de la volonté des cantons et de la volonté des autorités de poursuite pénale. Adoptons la solution du Conseil national, et si le Conseil fédéral veut proposer d'autres moyens, qu'il le fasse en trouvant et en cherchant auparavant l'accord des cantons.

Daniöth Hans (C, UR): Wer würde so vermessen sein, die Erfahrungen unseres geschätzten Kollegen Dick Marty als Staatsanwalt in Frage zu stellen? Dies soll mit meinem Votum in keiner Weise erfolgen. Persönlich bin ich aber der Meinung, dass er die Sache allzusehr aus der Sicht der Strafverfolgung beurteilt und dass es eben hier um den präventiven Aspekt geht.

Die vom Nationalrat mit relativ knapper Mehrheit beschlossene Streichung der organisierten Kriminalität aus den staatschutzrelevanten Tatbeständen – davon bin ich überzeugt – ist für jene, die dem Streichungsantrag zustimmen und gleichwohl einen wirksamen Staatsschutz bejahen, ein Eigengoal. Denn damit würde ein zentraler Bereich aus dem Schutzdispositiv für unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft, aber auch für unseren Staat herausgebrochen. Organisierte Kriminalität gilt heute weltweit als eine der gefährlichsten Bedrohungen, nicht zuletzt deshalb, weil sie mit raffiniertesten Mitteln betrieben wird und den Rechtsstaat herausfordert. Warum sie rechtsdogmatisch anders behandelt werden soll als Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst und gewalttätiger Extremismus, ist von den Gegnern im Nationalrat nicht beziehungsweise nicht überzeugend dargelegt worden.

Man führt zwar die Zentralstelle des Bundes für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens an und verweist insbesondere auf Artikel 7 des entsprechenden Bundesgesetzes (Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes), worin es unter anderem ausdrücklich heisst: «Die Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat insbesondere die Aufgabe, kriminelle Organisatio-

nen im Sinne von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches zu erkennen»

Wenn der Gesetzgeber auch der Bundespolizei Polizeikompetenzen einräume, wurde argumentiert, würden Doppelspurigkeiten entstehen. Auch Herr Marty Dick hat dieses Argument sehr stark vertreten. Es ist zwar richtig, dass bereits die Angehörigkeit zu einer kriminellen Organisation für sich strafbar ist, so dass schon deswegen ein Strafverfahren eröffnet werden kann. Bis solche Erkenntnisse vorliegen und gesichert sind, braucht es aber entsprechende Abklärungen, die gerade in diesem Bereiche sehr hohe Anforderungen stellen. Die breite Vernetzung des organisierten Verbrechens ist es ja, die ein frühzeitiges Erkennen verlangt. Eine solche Früherkennung kann und darf aber – darin sind wir uns, Mehrheit und Minderheit, wohl alle einig – nicht über ein vorgezogenes gerichtspolizeiliches Verfahren erfolgen, was rechtsstaatlich höchst problematisch wäre.

Weswegen die Schweiz auf die unerlässliche präventive Datenerfassung und -auswertung verzichten soll, worüber sich die europäischen Nachbarn absolut im klaren sind, ist unerfindlich. Die für solche präventive Tätigkeit prädestinierte, ausgebildete und in die Pflicht genommene Bundespolizei liefert auch in den anderen Staatsschutzbereichen ihre Nachrichten an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weiter, soweit solche Erkenntnisse strafrechtlich relevant sind. Es ist daher nicht einzusehen, weswegen sie das ausgerechnet bei der organisierten Kriminalität nicht soll tun dürfen.

Doppelspurigkeiten mit der Zentralstelle können, bei richtigem Einsatz und Koordination, weitestgehend vermieden werden. Dass es zu einem Krieg unter den Polizeien kommen soll, der nun beschworen wird und der uns einige Zuschriften beschert hat, ist für mich rational nicht nachvollziehbar.

Als überzeugter Föderalist wehre ich mich dagegen, dass der Bund in die Belange der Kantone hinein legiferiert und dirigiert. Aber ich glaube auch: Man muss verlangen und erwarten dürfen, dass die Kantone dem Bund die Kompetenz einräumen und belassen, die Organisation seiner Aufgaben so vorzunehmen, wie er das als richtig empfindet. Und offen gestanden: Ich nehme, wo es um eine derart zentrale Bedrohung unserer heutigen Zeit geht, lieber Überlappungen, wie das im Nationalrat genannt worden ist, in Kauf als Lücken und gefährliche Inaktivität.

Auch die Aufgabenerfüllung darf und wird sicher nicht durch eine falsche Personalplanung im EJPD gefährdet werden. Man wird ja kaum behaupten wollen, dass auf Bundesebene zu viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diesen Dienst eingesetzt werden. Also besteht schon hier ein gewisser Zwang zu einer vernünftigen Rationalisierung.

Der Ständerat hat diese Notwendigkeit in seiner ersten Lesung geradezu als Selbstverständlichkeit erkannt und einhellig bejaht. Es besteht seither nicht der geringste Anlass, von dieser klaren Haltung abzuweichen.

Ich empfehle daher mit der Kommissionsmehrheit Festhalten an unserem vorherigen Beschluss.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte Sie bitten, hier der Minderheit zu folgen und diese letzte echte Differenz zum Nationalrat zu beseitigen. Dabei möchte ich mit aller Entschiedenheit den Vorwurf zurückweisen, der da und dort – offen oder unterschwellig – an die Adresse der Unterzeichner des Minderheitsantrages gerichtet wurde, wir würden mit der Streichung der Präventivmassnahmen gegen die organisierte Kriminalität aus diesem Gesetz der Ausbreitung des organisierten Verbrechens in unserem Land unnötig eine Tür öffnen.

Solche Behauptungen sind natürlich aus der Luft gegriffen; das haben Sie schon aus dem Votum von Kollege Dick Marty, dem Erstunterzeichner des Minderheitsantrages, entnehmen können. Er, der früher an vorderster Front in einem besonders sensiblen Kanton gegen das organisierte Verbrechen angekämpft hat, ist wohl der lebendigste Beweis dafür, dass wir gute Gründe haben, in dieser wichtigen Frage die auch vom Nationalrat zu Recht eingenommene Position zu

vertreten. Uns geht es einzig und allein um klare Kompetenz-zuteilung und damit um die Vermeidung von Doppelspurigkeiten.

Wenn im Staat zwei mit der gleichen Aufgabe betraut werden, was ist dann häufig die logische Folge?

Fall A: Jeder meint, der andere tue etwas, und im Endeffekt tut keiner etwas. Das war doch, wenn ich mich richtig erinnere, auch bei der Schweizerischen Käseunion und ihrer sonderbaren Praxis mit den Agio-Rückzahlungen so. Da hatten gleich zwei Departemente geglaubt, das andere habe die Dinge im Griff. Eine echte Kontrolle war deswegen allzulange ausgeblieben – also ein klares Eigentor, Kollege Daniioth.

Oder Fall B: Jede der beiden mit der gleichen Aufgabe betrauten Stabsstellen wird in der gleichen Sache aktiv, verschweigt der anderen aber aus irgendwelchem Konkurrenz- oder Futterneid diese Tatsache. Das führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten, ganz nach dem Motto: «Zu viele Köche verderben den Brei.» Das schwächt, ja lähmt sogar den Kampf gegen das organisierte internationale Verbrechen, und das wollen wir nicht. Auch das ein klassisches Eigentor, Herr Daniioth!

Deshalb treten wir dafür ein, dass die bereits mit der Schaffung des Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzten Dienststellen vorrangig und hauptsächlich mit dieser Staatsaufgabe betraut werden. Das heisst nicht, dass sich nicht auch die Bundespolizei, also der Staatsschutz oder wer auch immer, mit dieser Materie befassen kann. Aber es muss mit Wissen und im Einverständnis oder sogar im Auftrag der Zentralstelle erfolgen und nicht einfach auf eigene Faust. Herr Daniioth, Lücken, wie Sie sie befürchtet haben, müssen bei dieser Vorgehensweise überhaupt nicht entstehen.

Das Ganze, Herr Bundesrat, ist doch ein Organisations- respektive ein Führungsproblem. Klare Zuständigkeiten sind doch Doppelunterstellungen mit ihrem logischen Kompetenzgerangel eindeutig vorzuziehen.

Nun werden Sie einwenden, Herr Bundesrat – jedenfalls haben wir das in der Kommission wiederholt von Ihnen gehört –, die Nachrichtenorgane ausländischer Staatsschutzdienste wollten nur mit ihresgleichen, also mit der Bundespolizei, korrespondieren. Auch das ist, sollte dem wirklich so sein, ein Organisationsproblem, welches Sie zweifellos zu lösen imstande sind.

Wir wollen aus dieser Meinungsdivergenz keine Staatsaffäre machen, Herr Bundesrat; wir ziehen im Kampf gegen das organisierte Verbrechen ja am gleichen Strick. Bis heute haben Sie aber offensichtlich mit Ihrer dualistischen Version weder die nationalrätliche Mehrheit noch den sprechenden ehemaligen Nationalrat, der die Hearings über dieses Zuständigkeitsproblem hautnah miterlebt hat, zu überzeugen vermocht.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte nicht so vermessen sein, mich in einer Sache fachlich zu äussern, für die ich mich nicht a priori zuständig fühle. Es ergeben sich jedoch Fragen, weniger aus fachlicher Sicht als aufgrund allgemeiner Kenntnisse über Koordination und Organisationsstrukturen. Für mich ist das, was zur Diskussion steht, eigentlich weniger ein Konflikt zwischen Bund und Kantonen. Ich meine, dass es bei der prophylaktischen Tätigkeit und der eigentlichen Strafverfolgung um Koordinationsbelange geht, die zwischen Kantonen und Bund gelöst werden können.

Was für mich im Moment eine Frage ist – und da wäre ich froh, wenn uns der Bundesrat Auskunft geben könnte –, ist die Situation auf der Ebene des Bundes. Dort haben wir das Bundesamt für Polizeiwesen mit der Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und auf der anderen Seite die Bundespolizei. Da stellt sich für mich die Frage: Ist es eine zwingende Notwendigkeit, dass dies zwei Ämter sind, oder besteht die Absicht, das irgendeinmal zusammenzufassen?

Erfahrungsgemäss sind solche Koordinationsfragen dann am einfachsten zu lösen, wenn die Tätigkeit in einer Einheit

erfolgt. Das wäre meine Frage dazu. Eine Antwort könnte für mich eine gewisse Klärung bringen.

Koller Arnold, Bundesrat: Neben Artikel 12a ist das tatsächlich die einzige wichtige Differenz, die in diesem heiklen Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit unseres Landes noch verbleibt. Ich bin Ihnen daher dankbar dafür, dass Sie dieses Problem noch einmal gründlich durchleuchtet haben.

Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass wir auf der einen Seite mit einer gewissen Genugtuung feststellen können, dass unser Land, sowohl die private Wirtschaft wie der Staat, vom organisierten Verbrechen glücklicherweise nicht auf breiter Front unterwandert ist, im Gegensatz zu anderen Ländern, wo wir das feststellen müssen.

Auf der anderen Seite ist das natürlich kein Anlass zur Beruhigung – wir haben deshalb ja auch gehandelt; wir haben unser materielles Strafrecht auf die Höhe der Zeit gebracht, und wir haben auch ein Zentralstellengesetz verabschiedet, das beim Bund eine Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens ermöglicht –, im Gegenteil: Ich glaube, alle Experten sind sich heute eigentlich einig, dass das organisierte Verbrechen vor allem im Hinblick auf die Zukunft die grösste Gefährdung der inneren Sicherheit unseres eigenen Landes ist.

Wenn man von dieser Analyse ausgeht, dann kann man die Bekämpfung des organisierten Verbrechens im präventiven Bereich auf jeden Fall nicht leichthin aus diesem Gesetzentwurf kippen, sondern die logische Folgerung ist dann die, dass man grundsätzlich alle verfügbaren Mittel für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens einsetzen können muss, genau gleich, wie wir das bei der Bekämpfung des Terrorismus, der Spionage oder des gewalttätigen Extremismus tun.

Bei dieser kontroversen Diskussion ist mir aufgefallen – dahinter steht auch etwas dieser «guerre des polices» –, dass man immer wieder zwei ganz zentrale Dinge miteinander vermischt und verwechselt, nämlich einerseits die repressive Seite, die Strafverfolgung, und andererseits die präventive Seite nach diesem Gesetz. Die Strafverfolgung geht ja immer vom konkreten Verdacht auf Straftatbestände aus, und sie ist auch immer gegen einzelne Täter oder in unserem Fall dann eben gegen eine konkrete kriminelle Organisation gerichtet, währenddem die Prävention – und das ist die andere Seite, die wir hier in diesem Gesetzentwurf regeln – naturgemäss vor allem auf die frühzeitige Erkennung der Verbrechenstrukturen, der ganzen Strukturen des organisierten Verbrechens gerichtet ist. Hier sehen Sie auch, dass Repression oder Strafverfolgung und Prävention, d. h. das frühzeitige Erkennen der Strukturen einer gewissen Verbrechensform, zwei verschiedene Dinge sind.

Es kommt dazu, dass in unserem föderalistischen Staat diesbezüglich auch eine klare Aufgabenteilung besteht. Die Strafverfolgung, die Repression, fällt bisher ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone, insbesondere auch auf dem Gebiet des organisierten Verbrechens. Glücklicherweise haben einige Kantone auch Spezialabteilungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens eingerichtet, und wir haben mit dem Zentralstellengesetz die Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Zentralstelle im Bundesamt für Polizeiwesen als Informationsdrehscheibe zugunsten der Kantone dienen kann, die an der Front die Strafverfolgung zu bewältigen haben. Aber irgendeine eigene Bundeskompetenz haben wir auf diesem Gebiete bisher nicht. Das möchte ich doch einleitend klar festgehalten haben.

Nun wird immer wieder gesagt – Herr Reimann hat es auch gesagt –, wir hätten dann beim Bund zwei Stellen, die das gleiche täten. Davon kann keine Rede sein. Wenn Sie hier dem Entwurf des Bundesrates folgen, dann hat die Bundespolizei auf dem Gebiete der Prävention gegenüber dem organisierten Verbrechen folgenden Auftrag: Sie achtet bei der Informationsbearbeitung – über Terrorismus, über verbotenen Waffenhandel, über gewalttätigen Extremismus und über Spionage – eben auch auf Spuren krimineller Organisationen. Ihr Kommissionsreferent, Herr Ratspräsident Schoch,

hat zu Recht gesagt, dass die Überschneidungen mit dem organisierten Verbrechen vor allem im Bereich des Terrorismus offensichtlich sind.

Wenn Sie nun sagen, es entstehe ein neuer Fichenskandal, wenn Sie das so belassen, wie Sie es selber beschlossen haben und wie es Ihnen der Bundesrat beantragt, dann muss ich Ihnen sagen, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Wenn Sie das nämlich nicht in diesem Gesetz belassen, dann hat die Bundespolizei nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz überhaupt kein Recht, Daten über das organisierte Verbrechen zu bearbeiten. Die Bundespolizei dürfte also auch Daten, die beispielsweise im Rahmen der Terrorismusbekämpfung oder des gewalttätigen Extremismus anfallen, gar nicht mehr bearbeiten, denn dafür bräuchte es nach dem Datenschutzgesetz eine formelle gesetzliche Grundlage. Also gerade dann, wenn Sie das streichen, besteht die Gefahr, dass ein neuer Fichenskandal entstehen könnte.

Der allerwichtigste Grund ist für mich schliesslich der folgende: Wenn Sie das organisierte Verbrechen hier streichen, dann schaffen Sie eine ganz schwerwiegende Lücke in dessen präventiver Bekämpfung, weil nämlich die ausländischen Sicherheits- und Nachrichtendienste nach einer allgemein eingehaltenen internationalen Regel nur mit den Sicherheits- und Nachrichtendiensten verkehren und nicht mit den Polizeidiensten. Sie werden also nie erreichen, dass der CIA eine Mitteilung an unsere Zentralstellendienste macht, denn der CIA und ähnliche Organisationen in allen anderen Ländern verkehren nur mit den Nachrichtendiensten. Da wäre es doch aus der Sicht des Bundesrates unverantwortlich, wenn wir zwar sagen würden, das organisierte Verbrechen sei die grösste Bedrohung unseres Landes, dann aber ganz bewusst auf diese wichtigen Nachrichtendienstquellen verzichten würden. Das kann ja nicht der Sinn sein. Auf jeden Fall könnte der Bundesrat die Verantwortung hierfür nicht übernehmen.

So bleibt denn auch als einziger Grund dieses Kompetenzgerangel zwischen den Polizeikörpers. Es ist offenbar so, dass ein solches im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für dieses Gesetz entstanden ist. Ich habe mit einer gewissen Genugtuung festgestellt, dass das gleiche offenbar auch im Ausland der Fall ist. Aber wenn Sie die Erwähnung des organisierten Verbrechens hier streichen, unternehmen Sie praktisch einmal mehr einen schweizerischen Alleingang. Ich habe die Ordnungen im Ausland gründlich überprüfen lassen, und der Trend im Ausland geht ganz eindeutig dahin, dass eben auch diese Nachrichten- und Sicherheitsdienste neu die Aufgabe erhalten, sich mit dem organisierten Verbrechen zu befassen. Das ist der Trend. Ich habe der Kommission eine neue englische Vorlage unterbreitet. Das gleiche gilt in Finnland. Es gibt eine einzige Ausnahme: Deutschland hat das noch nicht vorgesehen. Bayern hat es bereits realisiert. Wir würden also einmal mehr einen schweizerischen Alleingang unternehmen.

Herr Maissen, wenn Sie in dieser Sachfrage einmal entschieden haben, dass auch das organisierte Verbrechen Gegenstand der präventiven Tätigkeit sein muss, dann wird der Bundesrat selbstverständlich die Kompetenzen einerseits der Zentralstellendienste und andererseits der Bundespolizei in einer Verordnung ganz klar festzulegen haben. Für die Kantone – das sei zu deren Beruhigung gesagt – werden die Zentralstellendienste die Anlaufstelle im Bereich des organisierten Verbrechens sein, und deshalb besteht dort gar keine Gefahr von Doppelspurigkeit. Aber das kann doch kein Grund dafür sein, dass wir jene Erkenntnisse, die wir über die internationalen Nachrichtendienste erhalten, nicht über die Bundespolizei bearbeiten und dann an die Zentralstellendienste weiterleiten.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie hier wirklich dringend bitten, dem Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Im übrigen habe ich mit grosser Befriedigung festgestellt, dass auch im Nationalrat die Zahl derjenigen immer grösser wird, die einsehen, dass wir uns den Luxus wirklich nicht leisten können, bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf eine derart wichtige Nachrichtenquelle zu verzichten.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

16 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Hier hat unser Rat von «Bildaufnahmen» gesprochen, entsprechend dem Entwurf des Bundesrates; gemeint waren aber von Anfang an Videoaufnahmen. Weil Videoaufnahmen definitionsgemäss auch einen Tonteil umfassen, wollte der Nationalrat eine präzisere Formulierung und hat deshalb von «Bild- und Tonaufnahmen» gesprochen. Gemeint ist das gleiche wie das, was der Ständerat beschlossen hat, aber es ist jetzt etwas ausdrücklicher gesagt.

Wir beantragen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 5 Absatz 2 war gemäss unserer ersten Lesung die Rede vom «Bundesamt für innere Sicherheit», das die Aufgabenteilung regeln müsse. Neu heisst es im Gesetz, gemäss Beschluss des Nationalrates, dass die «hierfür zuständige Bundesbehörde (Bundesamt)» diese Aufgabenteilung regeln müsse.

Wir meinen, mit dieser etwas offeneren Formulierung sei im Gesetz eine sinnvolle Regelung getroffen, und beantragen daher Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 6 hat unser Rat in der ersten Lesung davon gesprochen, dass jeder Kanton die Verwaltungseinheit bezeichnen müsse, die den Vollzug des Gesetzes sicherzustellen habe. Jetzt heisst es einfach, jeder Kanton bestimme die Behörde – und nicht die Verwaltungseinheit. Es ist eine Nuance, aber immerhin eine Nuance, die die Souveränität der Kantone besser respektiert.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat beschlossen, dass man «die Kantone» anspricht und nicht die kantonalen Sicherheitsorgane, dass man also wiederum auf die kantonalen Organisationsautonomien Rücksicht nimmt. Die Kommission beantragt, sich dieser Sichtweise anzuschliessen und auf die Kantone besser Rücksicht zu nehmen, als wir das beim ersten Umgang getan haben.

Angenommen – Adopté

Art. 10a; 10b; 11; 12 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10a; 10b; 11; 12 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei diesen Artikeln hat der Ständerat in der ersten Lesung eine etwas grosszügigere Lösung getroffen als der Nationalrat bei seiner Beschlussfassung. Die Lösung des Ständerates entspricht – wenn man das vielleicht etwas grosszügig formulieren kann – eher einer Rahmenlösung. Der Nationalrat wollte eine restriktivere und präziser geregelte Informationsbearbeitung ins Gesetz aufnehmen.

Aus dem Amtlichen Bulletin ergibt sich, dass der Nationalrat um diese Lösung echt gerungen hat. Was jetzt vorliegt, ist ein Kompromiss zwischen der etwas flexibleren, grosszügigeren Lösung, wie sie seinerzeit im Ständerat beschlossen worden ist, und der engen Sichtweise, die teilweise im Nationalrat vertreten worden ist.

Eingeengt wurden die Kompetenzen des Bundesrates, eine erweiterte Meldepflicht vorzusehen; auch die Meldepflicht von Privaten ist enger gefasst worden.

Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, der kompromissartigen Neuformulierung, wie sie der Nationalrat in den Artikeln 10a und folgende getroffen hat, könne zugestimmt werden. Die Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen deshalb, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 12a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Béguin

Festhalten

Art. 12a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Béguin

Maintenir

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 12a geht es um das, was in den Medien im Nachgang zu unserem Beschluss bei der ersten Lesung ein bisschen abschätzig als «grosser Lauschangriff» bezeichnet worden ist. Der Ständerat hat in Absatz 1 beschlossen, es müsse möglich sein, eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anzuordnen und technische Überwachungsgeräte einzusetzen – wegen dieser Überwachung und der Einsetzung technischer Überwachungsgeräte: grosser Lauschangriff.

Dieser Beschluss des Ständerates hat im Nationalrat eine grosse Diskussion ausgelöst und auch Wellen bis hinaus in die Öffentlichkeit – in die Medien hinein sowieso – ausgelöst. Der Nationalrat hat schliesslich beschlossen, den grossen Lauschangriff, diese besondere Informationsbeschaffung, nicht zuzulassen: keine präventive Abhörung des Telefonverkehrs, keine präventive Überwachung des Postverkehrs, kein Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im präventiven Bereich.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Situation eingehend diskutiert. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass sie sich – auch angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat – dem nationalrätlichen Entscheid anschliessen will. Sie beantragt also ihrerseits, auf Artikel 12a zu verzichten. Aber sie beantragt Ihnen desgleichen, ein Postulat (96.3382) zu überweisen, das Sie zuhinterst auf der Fahne nachlesen können – ein Postulat, das den Bundesrat beauftragt, diese ganze Problematik an die Hand zu nehmen und zu überprüfen.

Herr Béguin seinerseits stellt den Antrag, an Artikel 12a festzuhalten, so, wie wir ihn in der ersten Runde beschlossen haben. Ich möchte mir vorbehalten, nach dem Votum von Herrn Béguin gegebenenfalls zu diesem Artikel 12a nochmals das Wort zu ergreifen.

Béguin Thierry (R, NE): J'ai bien conscience que je vais vraisemblablement prêcher dans le désert. Néanmoins, ce point me paraît suffisamment important pour y insister.

Quel est le but de cette loi? Cette loi prétend lutter préventivement notamment contre le terrorisme, contre l'extrémisme violent, contre le service de renseignements prohibés, entre autres. Lutter contre le terrorisme, c'est-à-dire prendre des mesures pour empêcher que des attentats meurtriers ne soient commis.

Qu'est-ce que la loi prévoit comme moyens donnés à cette police préventive? Les moyens sont énumérés à l'article 12 de la loi. C'est l'exploitation de sources accessibles au public, c'est la consultation de documents officiels, c'est-à-dire qu'on dit à la police que pour lutter contre le terrorisme: «Vous ferez des revues de presse et vous lirez les feuilles officielles.» On nous dit aussi qu'on va faire des enquêtes d'identité sur le lieu de séjour des personnes ainsi que des relevés des déplacements et des contacts de ces personnes. Ça veut dire, par exemple, que si l'on a quelques soupçons contre un membre d'une organisation terroriste, on va plus ou moins l'identifier, on va constater qu'il se rend régulièrement dans un grand hôtel de Genève, et on consignera ça dans un rapport. Mais ça ne sert à rien! Ce qui est important pour lutter contre le terrorisme, c'est de savoir ce que vont se dire ces gens qui se rencontrent dans cet hôtel à Genève, quels sont les plans qu'ils ont établis, quelles sont les actions qu'ils préparent. Tous les pays qui nous entourent disposent de ces moyens de recherche spéciale d'informations. Si la Suisse y renonce, nous serons isolés, une fois de plus, et nous serons le ventre mou de la sécurité en Europe.

Je rappelle que les services secrets étrangers, qui disposent d'une technologie très développée, sont parfaitement capables de prendre ces mesures préventives sur notre territoire. Il y a notamment des écoutes téléphoniques qui sont faites par des administrations étrangères. Et quand cela peut coïncider avec leurs intérêts, les services secrets nous en donnent connaissance, s'ils le veulent bien. Eh bien, je trouve que cette dépendance vis-à-vis de l'étranger est humiliante. Je

préfère, de loin, des écoutes légales suisses que des écoutes illégales étrangères. J'aime mieux une loi aujourd'hui que demain un arrêté fédéral urgent pour introduire ces mesures parce qu'on aura eu des attentats et parce qu'il aura fallu des morts pour prendre enfin nos responsabilités.

Ce que je ne comprends pas, c'est qu'on refuse de donner à la police préventive des moyens que le Code pénal donne aux cantons pour la prévention du crime. Je rappelle que l'article 400bis chiffre 2 deuxième phrase du Code pénal actuellement en vigueur dit ceci: «Le directeur de police cantonale peut aussi ordonner ces mesures aux fins de prévenir un acte punissable.» Donc, ce que peut faire dans son canton un conseiller d'Etat, chef du département de justice et police, pour prévenir n'importe quelle infraction, vous voulez le refuser à la police fédérale pour prévenir le terrorisme. Mais c'est une absurdité totale!

Et alors, le bouquet de l'absurdité, c'est le postulat qui demande qu'on réfléchisse à ce que je propose. Donc, c'est l'aveu patent que cette loi est imparfaite. A peine l'adopté-on qu'on demande de la modifier dans ce sens-là! Mais alors, soyons logiques, modifions-la tout de suite, on aura gagné du temps!

On a dit: «Mais cet article est une atteinte inadmissible à la sphère privée, aux droits sacrés du citoyen vis-à-vis de l'Etat, monstre froid dont parlait Nietzsche.» Mais enfin quand même! Si vous prenez la peine de lire la disposition que j'ai préparée, il y a énormément de cautèles, de précautions. Ces mesures ne seraient prises que subsidiairement et dans un domaine extrêmement restreint, c'est-à-dire s'agissant d'organisations que le Département fédéral de justice et police aurait préalablement désignées comme mettant en danger la sûreté intérieure. Donc, ça n'est pas une porte ouverte, ça n'est pas un blanc-seing, donné à la police, pour espionner n'importe qui, c'est extrêmement ciblé et c'est sous l'autorité d'un chef d'office et ça doit être béni par le ministre de la Justice. Il me paraît donc que les risques de dérapage sont extrêmement restreints.

Il y a le dernier argument qui est l'argument politique. D'ailleurs, on m'a souvent dit en commission: «Oui, vous avez raison, mais, politiquement, cette loi étant un contre-projet indirect à l'initiative, elle risque de capoter en votation populaire.» Je réponds à cela que la loi sans l'article 12a ne sert à rien, elle ne sera pas efficace. Je préfère qu'on dise au peuple: ou on a une loi efficace ou on n'a pas de loi du tout, c'est un choix clair. Mais, ce qu'on lui propose comme moyen terme, c'est une solution qui n'en est pas une. C'est comme si vous vouliez demander à des pompiers d'éteindre un incendie, de leur fournir des lances et de leur couper l'eau. Ça n'aura aucune incidence concrète dans la lutte contre le terrorisme. J'estime qu'il faut avoir le courage de maintenir cette disposition. Je suis convaincu qu'on peut expliquer à la population que c'est dans l'intérêt général que cette loi est prise et qu'il y a suffisamment de précautions qui sont prévues pour éviter tous les dérapages.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à maintenir la décision antérieure de notre Conseil.

Daniöth Hans (C, UR): Im Nationalrat ist unser gemeinsamer Antrag, Kollege Béguin, der vom Ständerat immerhin mit 21 zu 14 Stimmen gutgeheissen worden ist, böse unter die Räder gekommen. Die unseligen Geister der Fichenvergangenheit – der Berichterstatte hat es erwähnt – wurden beschworen, und dieses zusätzliche Informationsmittel wurde als «grosser Lauschangriff» etikettiert. Damit wurde mit Erfolg die Assoziation verknüpft, der unbescholtene Bürger müsse inskünftig mit dem Gefühl leben, eines Tages Wanzen in seinem Schlafzimmer entdecken zu müssen. Es war vergebliche Liebesmüh, darauf hinzuweisen, dass diese Telefonüberwachung auf Angehörige der Gruppierungen gemäss Beobachtungsliste beschränkt werden solle, also auf kriminelle Organisationen weitestgehend ausländischer Provenienz. Wie man behaupten kann, diese geheime Informationsbeschaffung würde ohne garantierte Rechts- und Verfahrenskontrolle ablaufen, ist mir schleierhaft und zeigt mir, dass man offenbar diese Bestimmung nicht einmal richtig gelesen

hat. Nebst dem Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorsteher des EJPD in jenem Falle, war ja auch die sofortige Meldung an das eigens geschaffene Kontrollorgan der eidgenössischen Räte, nämlich die Geschäftsprüfungsdelegation, vorgesehen.

Der im Antrag Vogel eingefügte zusätzliche Genehmigungsvorbehalt durch den Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichtes war meines Erachtens allerdings weder notwendig, noch entspricht er dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Nun haben wir folgende Situation: Das klare Verdikt des Nationalrates liegt vor; dieser Artikel wurde bei Namensaufruf mit 134 zu 37 Stimmen gestrichen. Damit ist für uns, vor allem für mich, ein echtes Dilemma geschaffen, welches offenbar unsere gemeinsame Seilschaft, Herr Béguin, jetzt auseinanderbrechen lässt. Ich bedaure dies; in der Sache sind wir uns einig, in der Beurteilung der politischen Möglichkeiten differieren unsere Auffassungen.

Auf der einen Seite ist die sachliche Notwendigkeit dieses wichtigen Informationsmittels des Staatsschutzes auch seit Juni 1995 in keiner Weise widerlegt worden. Niemand wird im Ernst behaupten wollen, alle anderen europäischen Länder mit Ausnahme von Belgien würden aus lauter Bespitzelungstrieb und ohne sachliche Notwendigkeit das Mittel der Telefonüberwachung im präventiven Staatsschutz betreiben.

Hinzu kommt, dass kaum ein anderes Land einen derartigen mehrfachen Führungs- und Kontrollapparat wie die Schweiz kennen würde. Wenn man die Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen, vor allem jener, die nicht zu den Zielpersonen der Beobachtungsliste gehören, mit berücksichtigt, dann mag dies in der Tat bis zu einem gewissen Grad ein problematischer Eingriff sein. Aber damit einfach in Kauf zu nehmen, dass andere Rechtsgüter – wie der Schutz von Leib und Leben unschuldiger Opfer – aufs Spiel gesetzt werden, ist auch eine sehr vereinfachende Güterabwägung.

Ich möchte wetten: Jene, die heute am vehementesten gegen derartige Informationsbeschaffungsmittel auftreten, werden zu den lautesten Kritikern an den nämlichen Behörden zählen, wenn wegen dieser ungenügenden Informationsbeschaffung ein Verbrechen an unschuldigen Zivilpersonen nicht verhindert werden kann.

Auf der anderen Seite sehe ich die Problematik durchaus ein, welche nunmehr entstanden ist. Das Staatsschutzgesetz durch eine Volksabstimmung zu bringen, die im Abstimmungskampf durch die Emotionen aus der unseligen Fichenzeit aufgeladen werden kann, wäre der guten und notwendigen Sache abträglich. Was wir jetzt unbedingt brauchen, ist möglichst rasch eine tragfähige gesetzliche Grundlage für eine ordnungsgemässe Staatsschutzstätigkeit und ganz besonders für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen. Hier liegt noch manches im argen. Nicht ohne Bedenken muss ich daher die Seilschaft mit meinem sehr geschätzten Kollegen Béguin hier verlassen, um auf dem sichereren Weg zum Ziel zu kommen. Ich werde dann bei der Begründung des Postulates, das von Herrn Béguin vorsorglich bereits bekämpft worden ist, darauf hinweisen, dass durchaus auch sachliche Gründe für eine getrennte Behandlung dieser beiden Anliegen – nämlich des Staatsschutzgesetzes als solchem und dieses umstrittenen Informationsmittels – gegeben sind.

Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschlossen, diesen Antrag nicht mehr aufrechtzuerhalten. Ich werde mich aber heute aufgrund der Situation bei der Abstimmung über den Antrag Béguin der Stimme enthalten.

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatte: Auch wenn hier von Bereichen die Rede war, die mir sehr vertraut sind, nämlich vom Alpinismus – Herr Daniöth hat mehrfach von Seilschaften gesprochen, die er verlassen hat –, brauche ich dem, was Herr Daniöth vorgetragen hat, nichts mehr beizufügen.

Koller Arnold, Bundesrat: Das grundsätzliche Dilemma dieses Gesetzes leuchtet hier besonders klar auf: Es besteht darin, dass wir auf der einen Seite mit diesem Gesetz unsere demokratischen Institutionen schützen müssen und wollen.

Auf der anderen Seite ist dieser Schutz unserer demokratischen Institutionen ohne Eingriffe in die Freiheitsrechte der Betroffenen nicht möglich. Deshalb kommen wir um eine Güterabwägung nicht herum. Das ist die Ausgangsposition.

Bei dieser Güterabwägung – Herr Béguin, das kann ich Ihnen durchaus zugestehen – kann man zu unterschiedlichen Resultaten kommen. Ich werde Ihnen nachher noch einmal darlegen, weshalb der Bundesrat zu dem von ihm vorgeschlagenen Resultat gekommen ist.

Etwas möchte ich vorweg korrigieren: Herr Béguin, wenn Sie den Eindruck erwecken, dass ohne Möglichkeit der Telefonabhörung und ohne den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im präventiven Bereich das ganze Gesetz praktisch nichts wert sei, gleichsam ein Papiertiger, muss ich Ihnen widersprechen, auch aufgrund eines Beispiels: Wenn wir jüngst erfolgreich gegen FIS-Angehörige in der Schweiz vorgegangen sind, so beruhte das auf einem glücklichen Zusammenwirken von heute schon möglicher präventiver und anschließender gerichtspolizeilicher Tätigkeit. Zur präventiven Tätigkeit gehört neben dem Überwachen und Ausnutzen aller verfügbaren Nachrichtenquellen im Inland auch der internationale Nachrichtenaustausch. Ich muss noch einmal sehr insistieren: Der internationale Nachrichtenaustausch ist eine der wichtigsten Waffen, welche wir im präventiven Bereich haben.

Im übrigen ist es dann so: Wenn aufgrund dieser präventiven Tätigkeit und aufgrund des internationalen Nachrichtenaustausches ein konkreter Tatverdacht auf eine mögliche kriminelle Handlung feststellbar ist, können wir sofort ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnen, und im Rahmen dieses Verfahrens sind dann auch Telefonabhörung und andere Zwangsmittel möglich.

Sie haben in Ihrem beredeten Votum auch den Eindruck erweckt, wir würden jetzt noch hinter dem zurückbleiben, was die Kantone schon hätten. Da bin ich nicht ganz Ihrer Meinung, denn auch die Bundesanwältin, Frau del Ponte, hat aufgrund von Artikel 72 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege schon heute die Möglichkeit, vorsorglich zu handeln; aber es muss natürlich ein konkreter Tatverdacht vorliegen. Artikel 72 Absatz 2 lautet: «Er (der Bundesanwalt) kann diese Massnahmen auch zur Verhinderung einer strafbaren Handlung, die den Eingriff rechtfertigt, verfügen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen.» Es ist nicht so, dass wir im repressiven Teil immer die Begehung des Deliktes abwarten müssen. Es muss aber ein konkreter Tatverdacht vorliegen, was im allgemeinen im präventiven Bereich nicht nötig ist.

Damit komme ich auf das Grundproblem zurück, auf die Güterabwägung: Der Bundesrat hat nach der Fichenaffäre – wir sind nun einmal «fichengeschädigt», das müssen wir als Realpolitiker gerade im Hinblick auf eine künftige Volksabstimmung bedenken – erklärt, er wolle diesen Staatsschutz reformieren und auf das absolut notwendige Minimum beschränken. Da ist der Bundesrat der Meinung, dass es ohne eine Änderung der Bedrohungslage – ich komme auf diesen Punkt noch zurück – ungeheuer schwierig sein wird, dem Volk verständlich zu machen, dass wir jetzt, im Rahmen der Reform dieses Staatsschutzes und der Beschränkung auf das absolut Notwendige, neue Zwangsmittel vorsehen wie die Telefonabhörung und den Einsatz technischer Beweise. Zudem hat die Zwangsmassnahme der Telefonabhörung aus der Sicht der Freiheit der Bürger noch den Nachteil, dass sie ein relativ «grobklotziges» Instrument ist. Eine Hausdurchsuchung oder eine Verhaftung sind viel gezieltere, auf die betreffende Person beschränkte Massnahmen. Eine Telefonabhörung erfasst aber nicht nur die verdächtige Person, sondern sie erfasst alle, die mit dieser Person über das Telefon in Kontakt treten, also auch vollständig unschuldige, unbela-stete Personen.

Angesichts dieser Ausgangslage empfiehlt Ihnen der Bundesrat deshalb: Überladen wir dieses Gesetz nicht, sondern verabschieden wir es ohne diesen Zusatz. Es wird noch schwierig genug werden, wenn wir in eine Volksabstimmung gehen müssen. Wenn es zu einer Verschärfung der Bedrohungslage käme, wäre es dann selbstverständlich unsere

Aufgabe, zu überlegen, ob die gesetzlichen Mittel, die wir vorgesehen haben, wirklich ausreichen oder ob wir Ihnen zusätzliche Mittel vorschlagen müssen; das ist ja offenbar auch der Sinn des Postulates. Das ist die Haltung des Bundesrates.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, doch bei der Fassung der Kommission, des Bundesrates und des Nationalrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

16 Stimmen

Für den Antrag Béguin

14 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Danieoth, Küchler, Reimann, Wicki)

Festhalten

Abs. 2bis, 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4 Einleitung

Das Bundesamt darf unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörde folgende Daten

Abs. 4 Bst. b

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Danieoth, Küchler, Reimann, Wicki)

Maintenir

Al. 2bis, 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4 introduction

L'office fédéral peut, pour autant que l'autorité compétente en matière pénale en soit informée simultanément, traiter

Al. 4 let. b

Majorité

Maintenir

Minorité

(Marty Dick, Aeby, Brunner Christiane, Saudan, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Absatz 2 von Artikel 13 gibt es zwei Meinungen in der Kommission für Rechtsfragen. Die Mehrheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen; die Minderheit möchte an unserem seinerzeitigen Beschluss festhalten.

Worin liegt die Differenz? Sie ist an sich im Wortlaut von geringer Bedeutung. Sie sehen es: Die Mehrheit möchte, dass mit dem Nationalrat beschlossen wird, dass das Bundesamt und die Sicherheitsorgane der Kantone Zugang zum elektronischen Informationssystem haben. Die Minderheit, vertreten durch Herrn Danioth, möchte den Zugang zum elektronischen Informationssystem nicht nur dem Bundesamt, sondern sämtlichen Sicherheitsorganen des Bundes offenhalten. Das bedeutet, dass innerhalb des Bundes zahlreiche weitere, im Moment noch nicht präzise umrissene Amtsstellen Zugang zu diesem elektronischen Informationssystem haben würden.

In der Diskussion innerhalb der Kommission war davon die Rede, dass das beispielsweise bis hin zu Direktanschlüssen der Grenzschutzorgane führen könnte, die dann an der Grenze auf ihrem Bildschirm Zugang zu diesen gespeicherten Informationsdaten haben könnten.

Der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen geht das zu weit, und sie beantragt Ihnen deshalb, der restriktiveren Formulierung des Nationalrats zu folgen und nicht die gesetzliche Möglichkeit dafür zu schaffen, dass eine unbestimmte, unüberblickbare Anzahl von Amtsstellen und Anschlüssen innerhalb der Bundesverwaltung Zugang zu diesem elektronischen Informationssystem haben könnte, sondern nur das Bundesamt und daneben die Sicherheitsorgane der Kantone. Für die Minderheit wird Herr Danioth darlegen, weshalb er mit den Vertretern des Minderheitsstandpunktes der Auffassung ist, es sei notwendig und wesentlich, dass weitere Amtsstellen innerhalb der Bundesverwaltung direkten Zugang zum Informationssystem haben.

Ich würde, soweit notwendig, nach dem Votum von Herrn Danioth auf die Sache nochmals zurückkommen.

Danioth Hans (C, UR), Sprecher der Minderheit: Wenn die Annahme des geschätzten Herrn Kommissionsreferenten zutreffen würde, dass sich aufgrund unseres Minderheitsantrages auch Grenzorgane on line anschliessen und damit praktisch in das Staatsschutzsystem einschalten könnten, dann hätten wir diesen Minderheitsantrag sicher nicht gestellt.

Aber aus Gründen, die nicht genau ersichtlich sind, beschränkte der Nationalrat den Zugriff auf das Informationssystem Isis, auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes – ein Informationssystem übrigens, das die Geschäftsprüfungskommission bereits wiederholt geprüft hat, und zwar wiederholt auch ohne Vorankündigung. Sie konnte sich davon überzeugen, dass das System gesetzeskonform eingesetzt wird.

In der ersten Lesung hatten der Bundesrat und der Ständerat «die Sicherheitsorgane des Bundes» vorgesehen. Das Informationssystem Isis ist ein Arbeitsinstrument des Bundesamtes, und sein Personal ist Hauptbenutzer. Da es sich zumeist um heikle Daten handelt, die streng vertraulich sind, ist es grundsätzlich richtig, den Benutzerkreis eng zu halten. Aber ist es nicht allzu eng, wenn wir nur vom Bundesamt und nicht von den Sicherheitsorganen des Bundes sprechen? Hier liegt der Unterschied zum Minderheitsantrag.

Wer sollte allenfalls auch Zugriff bekommen? Da sind in erster Linie die Bundesanwältin und ihr Rechtsdienst. Sie sollen nach dem Willen des Parlamentes – ich erinnere an die Motion 1 der PUK EJPD – von der präventiven Polizei getrennt werden. Bevor die Bundesanwältin ein Verfahren eröffnet, ist es sinnvoll, wenn sie nachschlagen kann, ob die Polizei die betreffenden Personen kennt. Wenn die polizeiliche Zusammenarbeit im Bund zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens funktionieren soll, dann müssen auch die Zentralstellendienste des Bundesamtes für Polizeiwesen Zugriff auf Isis bekommen. Das ist die Meinung unseres Minderheitsantrages.

Es wäre widersprüchlich, eine enge Zusammenarbeit zu verlangen, ohne die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Wir fordern mit Recht, Doppelspurigkeiten seien zu verhindern; also müssen wir auch die doppelte Beschaffung von Informationen verhindern. Die Befürchtung, der Bundesrat könnte beliebigen Amtsstellen den Zugriff erlauben, ist kaum gerechtfertigt. Es wurde in der Nationalratskommission befürchtet, es könnte z. B. das Bundesamt für Ausländerfragen an-

geschlossen werden. Dies wäre in der Tat falsch; da gebe ich Ihnen recht. Wir dürfen jedoch bei einer Delegation nicht immer davon ausgehen, der Bundesrat werde das Falsche tun, sondern wir dürfen darauf vertrauen, dass er sich eben an die Vorgaben des Gesetzes hält.

Wie uns die Verwaltung erklärt hat, werden die Zugriffe von Stellen ausserhalb des Bundesamtes auch inhaltlich begrenzt. Die Externen sollen – zumindest vorerst – nur Zugriff auf die sogenannten Stammdaten bekommen, d. h. feststellen können, ob die Bundespolizei über Informationen zu einer bestimmten Person verfügt. Deren genauerer Inhalt müsste anschliessend durch Anfrage im Einzelfall erhoben werden. Dies ist auch aus Gründen des Quellenschutzes wichtig.

Aus diesen Gründen erachten wir die bundesrätliche Vorlage, die vom Ständerat im ersten Durchgang unbestritten angenommen worden ist, nach wie vor als richtig.

Ich empfehle Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Im Zusammenhang mit der Frage, welche Amtsstellen innerhalb des Bundes Anschluss haben könnten, habe ich von Grenzschutzstellen gesprochen. Herr Danioth hat jetzt auch das Bundesamt für Ausländerfragen erwähnt und hat gesagt, es wäre in beiden Fällen falsch, wenn diese Stellen direkten On-line-Anschluss hätten. Ich stelle fest, dass wir uns damit in der Sache eigentlich einig sind. Das zeigt, dass die Differenz von relativ geringer Relevanz ist.

Aber der Vertreter der Bundesverwaltung in der Kommissionsarbeit, Herr Martin Keller, hat bei der Beratung in der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Bundesverwaltung eben gerade Grenzschutzstellen oder das Bundesamt für Ausländerfragen direkten Anschluss haben müssten. Ich verweise auf Seite 19 des Protokolls, wo diese beiden Stellen als mögliche direkte Anschlussstellen erwähnt sind. Der Kommissionsmehrheit ging es darum zu verhindern, dass das passiert, dass jeder Grenzschützer oder mindestens eine ausgewählte Anzahl von Grenzschützern oder auch das Bundesamt für Ausländerfragen subtile Daten direkt on line abrufen könnten. Wenn das mit der Formulierung der Kommissionsminderheit anderweitig sichergestellt werden kann, dann soll das der Kommissionsmehrheit recht sein. Aber eine derartige Gewährleistung müsste erfolgen können.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, wir haben hier tatsächlich ein relativ heikles datenschutzrechtliches Problem.

Auf der einen Seite ist die Formulierung des Nationalrates und jetzt auch die Formulierung der Mehrheit Ihrer Kommission eindeutig zu eng: Diese Formulierung würde verhindern, dass die Zentralstellendienste des Bundesamtes für Polizeiwesen irgendeinen Zugang zu Isis hätten. Die Zentralstellendienste arbeiten mit der Bundespolizei auf dem Gebiete des organisierten Verbrechens, aber auch auf anderen Gebieten zusammen – gerade heute morgen diskutieren sie wieder. Das wäre eindeutig zu eng.

Auf der anderen Seite begreife ich die Ängste, die Herr Schoch formuliert hat. Ich würde Ihnen, auch Herrn Danioth, eher empfehlen, es bei dieser Differenz zu belassen. In der Differenzbereinigung im anderen Rat kann dafür gesorgt werden, dass Ihr Anliegen realisiert wird, dass sicher die Zentralstellendienste darunter fallen, die wir in erster Linie gemeint haben. Andererseits würden wir sicher Mittel und Wege finden, den Ängsten vor Ausuferung, wie sie Herr Schoch formuliert hat, begegnen zu können. Das scheint mir die vernünftigste Lösung zu sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

22 Stimmen
4 Stimmen

*Abs. 2bis, 3bis, 4 Einleitung
Al. 2bis, 3bis, 4 introduction*

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Absatz 2bis ist im Nationalrat gestrichen beziehungsweise zu Absatz 3bis ver-

schoben und damit neu plaziert worden – an sich eine rein redaktionelle Veränderung. Das gleiche gilt für Absatz 4 Einleitung und Litera b. Dort ist durch die einleitende Abstimmung bei Artikel 2 bereits entschieden worden. Das ist präjudiziert.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 Bst. b – Al. 4 let. b

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 14 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Hier geht es wiederum um ein redaktionelles Problem, das wir bereits behandelt haben. Es wird wahrscheinlich vom Rat problemlos akzeptiert.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1, 1bis, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, das Bundesamt im Einzelfall, soweit es zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist, Personendaten weitergeben kann. Wenn die gewonnenen Erkenntnisse anderen Behörden zur Strafverfolgung oder zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens dienen können, werden sie diesen ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 1, 1bis, 2

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral précise dans une ordonnance les destinataires en Suisse exerçant un mandat de droit public auxquels l'office fédéral peut, dans le cas d'espèce, lorsque cela est nécessaire au maintien de la sûreté intérieure ou extérieure ou au contrôle de l'exécution des tâches de l'office fédéral, communiquer des données personnelles. Lorsque les renseignements obtenus sont utiles à la poursuite pénale ou susceptibles de servir la lutte contre le crime organisé, ils sont mis sans retard à la disposition des autorités compétentes.

Al. 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 15 geht es um die Frage, wem und unter welchen zeitlichen Aspekten Personendaten zur Verfügung zu stellen sind. Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat hier das Bedürfnis gehabt, im letzten Satz von Artikel 15 auch ein Zeitelement unterzubringen. Das ist bei der ersten Beschlussfassung in diesem Rat nicht geschehen. Wir haben deshalb mit der mittlerweile vorliegenden Zustimmung der Rechtskommission des Nationalrates eine etwas modifizierte Fassung von Artikel 15 Absatz 1 beschlossen.

Ich beantrage Ihnen, dieser modifizierten Fassung zu folgen.

Die Absätze 1bis und 2 von Artikel 15 sind im Nationalrat in redaktioneller Art und Weise neu formuliert worden. Wir beantragen Ihnen, bei diesen beiden Absätzen dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 28b

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 28b

Proposition de la commission

Biffer

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 28b ist es richtig, dass der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern aufgehoben werden muss, wie der Nationalrat das beschlossen hat. In dessen ist hier der Nationalrat einer formellen Fehlüberlegung aufgesessen. Dieser Beschluss muss richtigerweise durch den Bundesrat aufgehoben werden, weil es sich nicht um einen Bundesbeschluss, sondern um einen Bundesratsbeschluss handelt. Formell lösen wir das in der Weise, dass wir dem Bundesrat eine Empfehlung unterbreiten, wie sie auf der Fahne (S. 14) unter der Geschäftsnummer 96.3383 nachzulesen ist. Sachlich läuft das Ergebnis auf dasselbe hinaus wie das, was der Nationalrat beschlossen hat. Aber es ist dann in formeller Weise richtig gelöst.

Wir empfehlen Ihnen, Artikel 28b gemäss Beschluss des Nationalrates zu streichen, dessen Inhalt aber in die Empfehlung aufzunehmen, die Sie auf der Fahne abgedruckt finden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.3382

Postulat RK-SR (94.028)

Besondere Formen

der Informationsbeschaffung

Postulat CAJ-CE (94.028)

Recherche spéciale d'informations

Wortlaut des Postulates vom 5. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für und die Ausgestaltung von besonderer Informationsbeschaffung in Fällen einer erheblichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit vertiefter abzuklären und dem Parlament gegebenenfalls rechtzeitig die geeigneten gesetzgeberischen Massnahmen der Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs vorzuschlagen. Dabei ist die Entwicklung im Ausland mitzubersichtigen.

Texte du postulat du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé d'étudier de manière approfondie les conditions et les modalités de la recherche spéciale d'informations en cas de menace sérieuse pesant sur la sûreté intérieure ou extérieure et de proposer à temps au Parlement, le cas échéant, les mesures à prendre par voie législative en matière de surveillance de la correspondance postale et des télécommunications. Il tiendra compte de la situation à l'étranger.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.